

AMT:	3
Sachgebiet:	30
Vorlagen.Nr.:	2019/291
Datum:	09.12.2019



Kitzingen
am Main

Sitzungsvorlage an den

Stadtrat	12.12.2019	öffentlich	zur Entscheidung <i>28:0</i>
----------	------------	------------	------------------------------

Kitzingen, 09.12.2019 <i>[Signature]</i> Amtsleitung	Mitzeichnungen:	Kitzingen, 09.12.2019 <i>[Signature]</i> Oberbürgermeister
---	-----------------	---

Bearbeiter:	Susanne Schmöger	Zimmer:	1.4
E-Mail:	susanne.schmoeger@stadt-kitzingen.de	Telefon:	09321/20-3000

Bürgerantrag des Bürgerzentrums Kitzingen e. V. vom 02.12.2019 zum Verkauf des Gebäudes Schrankenstraße 35 ; hier: Entscheidung über die Zulässigkeit gem. Art. 18 b Abs. 4 GO

Beschlussentwurf:

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der Bürgerantrag des Bürgerzentrums Kitzingen e. V. vom 02.12.2019

„Gemäß § 18 b BayGO stellt der Verein Bürgerzentrum Kitzingen e. V. folgenden Bürgerantrag:
Die Unterzeichner/innen befürworten die Forderung des Vereines Bürgerzentrum Kitzingen e. V. nach dem Verbleib und die damit verbundene Fortführung der Arbeit des Vereines im städtischen Gebäude Schrankenstraße 35. Der Stadtrat wird aufgefordert, den beabsichtigten Verkauf des Gebäudes zu revidieren und das Gebäude dauerhaft dem Verein Bürgerzentrum Kitzingen e. V. zu überlassen.“

wird gemäß Art. 18 b Abs. 4 GO für zulässig erachtet.

Sachvortrag:

1. Am 04.12.2019 wurde Herr Oberbürgermeister Müller durch Vertreter des Bürgerzentrums Kitzingen e.V. ein Schreiben vom 02.12.2019 nebst Bürgerantrag und Begründung sowie ein verschlossener Umschlag mit insgesamt 385 Unterschriften persönlich übergeben. Das Anschreiben vom 02.12.2019 nebst Bürgerantrag und Begründung liegen als **Anlage 1** bei.

Der Bürgerantrag lautete wie folgt:

„Gem. § 18 b BayGO stellt der Verein Bürgerzentrum Kitzingen e.V. folgenden Bürgerantrag:

Die Unterzeichner/innen befürworten die Forderung des Vereines Bürgerzentrum Kitzingen e.V. nach dem Verbleib und die damit verbundene Fortführung der Arbeit des Vereines im städtischen Gebäude Schranenstraße 35. Der Stadtrat wird aufgefordert, den beabsichtigten Verkauf des Gebäudes zu revidieren und das Gebäude dauerhaft dem Verein Bürgerzentrum Kitzingen e.V. zu überlassen.“

2. Die Behandlung des Bürgerantrages richtet sich nach Art. 18 b Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

Gemäß Art. 18 b Abs. 4 GO entscheidet über die Zulässigkeit eines Bürgerantrages das für die Behandlung der Angelegenheit zuständige Gemeindeorgan innerhalb eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrags. Sofern dann die Zulässigkeit des Bürgerantrags festgestellt ist, hat ihn das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu behandeln.

Mit dieser Sitzungsvorlage geht es um die Feststellung der Zulässigkeit gemäß Art. 18 b Abs. 4 GO.

Nach Auffassung der Verwaltung ist der Bürgerantrag zulässig. Dies ergibt sich aus nachfolgenden Erwägungen:

- a) Zulässiger Gegenstand des Bürgerantrages:

Gegenstand eines Bürgerantrages kann grundsätzlich jede gemeindliche Angelegenheit sein. Im Gegensatz zu den Bestimmungen über Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (Art. 18 a GO) enthält Art. 18 b GO keine weitere materiell-rechtliche Einschränkung des zulässigen Inhalts eines Bürgerantrages. Der Bürgerantrag darf lediglich nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist (Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 GO). Einem Bürgerantrag zugänglich sind damit grundsätzlich alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, gleich ob sie in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Oberbürgermeisters fallen.

Nach allem handelt es sich hinsichtlich der Behandlung der Frage, ob das Objekt Schranenstraße 35 dem Bürgerzentrum Kitzingen e. V. weiter zur Verfügung gestellt oder veräußert wird, um einen zulässigen Gegenstand eines Bürgerantrages.

- b) Auch die übrigen formellen Anforderungen gemäß Art. 18 b Abs. 2 und 3 GO liegen vor.

- Einreichung bei einer Gemeinde: Dem wurde Genüge getan, indem der Bürgerantrag beim Oberbürgermeister als empfangsbefugten Gemeindevertreter übergeben wurde.

- Begründung:
Der Bürgerantrag enthält eine Begründung. Diese bezieht sich zwar nicht ausdrücklich auf die Veräußerung, allerdings dürfen an die Begründung des Bürgerantrages keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Ihr sollten allerdings die wesentlichen Beweggründe des Anliegens zu entnehmen sein, was vorliegend der Fall ist. Es wird deutlich, dass das Bürgerzentrum Kitzingen e. V. das Objekt weiter nutzen möchte und keine Möglichkeit sieht, an anderer Stelle eine Unterkunft zu finden.
- Benennung von bis zu drei vertretungsberechtigten Personen (Abs. 2 Satz 1, 2):
Diese Voraussetzung ist erfüllt, die Rückseite des Bürgerantrages enthält die Namen und Anschriften dreier vertretungsberechtigter Personen.
- Das Quorum im Sinne des Abs. 3 Satz 1 ist nach Prüfung durch das Einwohnermeldeamt ebenfalls erfüllt.
Demnach gilt, dass der Bürgerantrag von mindestens einem Prozent der Gemeindeglieder unterschrieben sein, wobei unterschreibsberechtigt nur die Gemeindeglieder sind.
Seitens der Bürgerantragssteller wurden 385 Unterschriften übergeben. Von diesen 385 Personen sind 330 in Kitzingen gemeldete, volljährige und wahlberechtigte Personen, also Gemeindeglieder. Die Stadt Kitzingen verfügt derzeit über 23.174 Einwohner (Statistik Stand 14.11.2019). Das Quorum ist also erfüllt, wenn 232 Gemeindeglieder unterschrieben haben. Diese Anzahl wurde erreicht.

Damit ist der Bürgerantrag zulässig. Die entsprechende Entscheidung hat durch das für die Behandlung der Angelegenheit zuständige Gemeindeorgan innerhalb eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrages zu erfolgen. Der Bürgerantrag wurde am 04.12.2019 eingereicht. Das zuständige Gemeindeorgan ist hier der Stadtrat, da es um die Veräußerung des Objektes Schrankenstraße 35 geht.

3. Weitere Vorgehensweise:

Ist die Zulässigkeit des Bürgerantrages festgestellt, hat ihn der Stadtrat innerhalb von drei Monaten zu behandeln. Es ist seitens der Verwaltung beabsichtigt, die Behandlung des Bürgerantrages auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung am 30.01.2020 zu setzen.

Anlagen:

Anlage 1: Schreiben des Bürgerzentrums Kitzingen e. V. vom 02.12.2019 nebst Bürgerantrag und Begründung

BÜRGERZENTRUM KITZINGEN E.V.



Bürgerzentrum Kitzingen e.V., Schrankenstr. 35
97318 Kitzingen

BÜRGERZENTRUM

im Herzen der Stadt

An den Oberbürgermeister der Stadt Kitzingen
an die Stadträte des Kitzinger Stadtrates
Kaiserstr. 13
97318 Kitzingen

in alle AL + SR

z.B. SK 4.11.

Stadt Kitzingen						
N	0 4. DEZ. 2019					
1	2	3	4	6	S	
ZWV	zB	zK	R	U	zA	
R-Termin:			Gesichert:			
Termin			<i>4.12.19</i>			

Kitzingen, den 02.12.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Müller,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

27 Jahre waren wir sicher, dass der Stadtrat das Bürgerzentrum in seiner Gesamtheit als Bereicherung für die Bürger der Stadt Kitzingen ansieht.

27 Jahre haben wir geglaubt, dass unsere langjährige ehrenamtliche Arbeit überzeugt hat und geschätzt wird.

Selbst als uns die Kündigung zum 31.07.2018, ohne Vorwarnung, erreichte, glaubten wir daran, dass der Stadtrat sich an seine Zusagen, das Haus erst dann zu verkaufen, wenn ein adäquater Ersatz für uns zur Verfügung steht, nach wie vor Gültigkeit hat.

Alle uns angebotenen Immobilien befinden sich in Privathand und waren für unsere Vereinsfamilie, lt. Gutachter, kein adäquater Ersatz. Bei der Immobilie Bareiss, haben wir eine Alternative gesehen und waren mit dem Stadtbauamt in die Grobplanungen eingetreten. Am 26.07.2018 hat der Stadtrat dann – hinter verschlossenen Türen – die Verhandlungen mit der Firma Bareiss aus finanziellen Gründen abgebrochen und uns mitgeteilt, dass die Suche nach Räumlichkeiten für uns ebenfalls beendet wird.

Ab diesem Zeitpunkt war uns klar, für die Stadt rechnet es sich nicht, in fremdes Eigentum zu investieren und/oder langfristige Mietverträge abzuschließen.

BÜRGERZENTRUM Kitzingen e.V. – Schrankenstraße 35 – 97318 Kitzingen
Tel.: 0 93 21 – 92 42 35 - E-Mail: buezkt@web.de

1. Vorsitzende: Frau Gertrud Vielweber - Stellv. Vorsitzender und Kassier: Herr Reinhard Knieß -
Stellv. Vorsitzende: Frau Maja Fischels – Schriftführer: Karin Müller

Vereinsregister Würzburg Nr. VR 20437

Wir glauben, dass unsere Vereine auch weiterhin eine Heimat verdient haben und die Bürger dieser Stadt eine Begegnungsstätte, die keinen kommerziellen Zwängen unterliegt, da sie ausschließlich ehrenamtlich betrieben wird.

1064 Bürgerinnen und Bürger haben sich bei einer Unterschriftensammlung im Herbst 2018 dafür ausgesprochen, das BZ in seiner jetzigen Form zu erhalten und weiter zu betreiben.

Unsere Bürgerwerkstatt hat den Erhalt ebenfalls bestätigt und Möglichkeiten aufgezeigt, wie die kulturelle Vielfalt in Kitzingen vernetzt bzw. ausgebaut werden kann, damit die Stadt als wahre „Perle am Main“ zukünftig wahrgenommen wird. Gerne sind wir bereit, mit Ihnen vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und zwar ehrenamtlich.

385 Bürgerinnen und Bürger haben unseren Bürgerantrag (siehe Anlage), den wir Ihnen hiermit übergeben, unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Knieß
Komm. Vereinsleitung
Bürgerzentrum Kitzingen e.V.

ANLAGE

BÜRGERZENTRUM Kitzingen e.V. – Schrankenstraße 35 – 97318 Kitzingen
Tel.: 0 93 21 – 92 42 35 - E-Mail: buezkt@web.de

1. Vorsitzende: Frau Gertrud Vielweber - Stellv. Vorsitzender und Kassier: Herr Reinhard Knieß -
Stellv. Vorsitzende: Frau Maja Fischels – Schriftführer: Karin Müller
Vereinsregister Würzburg Nr. VR 20437

Bürgerantrag

Gemäß § 18b BayGO stellt der Verein Bürgerzentrum Kitzingen e.V. folgenden Bürgerantrag:
Die Unterzeichner/innen befürworten die Forderung des Vereines Bürgerzentrum Kitzingen e.V. nach dem Verbleib und die damit verbundene Fortführung der Arbeit des Vereines im städtischen Gebäude Schrannestraße 35. Der Stadtrat wird aufgefordert den beabsichtigten Verkauf des Gebäudes zu revidieren und das Gebäude dauerhaft dem Verein Bürgerzentrum Kitzingen e.V. zu überlassen.

Begründung:

In über 27 Jahren ehrenamtlicher Arbeit entstand das Bürgerzentrum Kitzingen mit dem Ziel als Vereinszentrum und Treffpunkt sowie als soziale Begegnungsstätte für die Kitzinger Bürger zu fungieren.
Mit der Kündigung des Mietverhältnisses Schrannestraße 35 durch die Stadt Kitzingen können die Vereinsziele nicht mehr umfänglich verfolgt werden; darüber hinaus wäre durch eine Schließung der Einrichtung der Fortbestand etlicher Kitzinger Vereine mehr als gefährdet.
Die Immobilie Schrannestraße 35 erfüllt die Voraussetzungen für die Umsetzung der Tätigkeitsbereiche eines soziologischen-kulturellen Zentrums.
Die seitens der Stadt Kitzingen bislang in Aussicht gestellten Ersatzimmobilien entsprechen nicht dem Gleichwertigkeitsprinzip.
Der Stadtratsbeschluss vom 26.07.2018, sich als Stadt zukünftig nicht mehr aktiv an der Suche nach einem vollwertigen Ersatzgebäude betätigen zu wollen, sowie die Aufrechterhaltung des Stadtratsbeschlusses vom 27.07.2017 (Hotelbeschluss) ziehen unmittelbar durch den Wegfall geeigneter Räumlichkeiten die Vereinsauflösung nach sich.

Als vertretungsberechtigte Personen des Bürgerantrags werden benannt:

1.	Familiennamen, Vorname Knieß, Reinhard	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort Alte Poststr. 11, 97318 Kitzingen	Telefon 09321-920733
2.	Familiennamen, Vorname Vielweber, Gertrud	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort Schrannenstr. 49, 97318 Kitzingen	Telefon 09321-8729
3.	Familiennamen, Vorname Fischels, Maja	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort Amalienweg 9, 97318 Kitzingen	Telefon 09321-3949851

Stellvertretung für den Fall der Verhinderung:

Zu 1.	Familiennamen, Vorname Fabian, Renate	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort Galgenwasen 37, 97318 Kitzingen	Telefon 09321-32303
Zu 2.	Familiennamen, Vorname Rose, Tamara	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort J.-A.-Kleinschrothstr. 7, 97318 Kitzingen	Telefon 09321-4018
Zu 3.	Familiennamen, Vorname	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	Telefon

Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich. Mir ist bekannt, dass ich meine Unterschrift bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des zuständigen Organs der Stadt Kitzingen durch schriftliche Erklärung zurücknehmen kann. Für eine rechtzeitige Rücknahme kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. Mit meiner Unterschrift bestätige ich

- dass ich in der Stadt Kitzingen stimmberechtigt bin, insbesondere dass ich die deutsche bzw. die Staatsangehörigkeit eines weiteren Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitze;
- das 18. Lebensjahr vollendet habe;
- mich seit mindestens zwei Monaten in der Stadt Kitzingen mit dem Schwerpunkt meiner Lebensbeziehungen aufhalte;
- nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen bin.